

**Abfallgebühren**  
**im Freistaat Sachsen**  
**1999**

**Bearbeitung: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie**

**Januar 2001**

## **Impressum**

### *Herausgeber:*

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Zur Wetterwarte 11, D-01109 Dresden  
E-Mail: Poststelle@lfug.smul.sachsen.de

### *Bearbeitung:*

Bearbeiter: Jutta Naacke, Eberhardt Ohst  
Referat: Abfallwirtschaft, Siedlungsabfälle  
Abteilung: Abfall, Altlasten

*Redaktionsschluss:* Januar 2001

*Redaktion:* Jutta Naacke

### *Hinweis:*

Diese Studie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsisches Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Studie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, die Studie zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

### *Copyright:*

Diese Studie ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GESTALTUNG DER ABFALLGEBÜHREN</b>	<b>4</b>
2.1	Grundgebühr	4
2.2	Leistungsgebühr	5
2.3	Mietgebühr	6
<b>3</b>	<b>ERMITTLUNG DER GEBÜHRENBELASTUNG</b>	<b>7</b>
3.1	Datenerhebung und Erfassung	7
3.2	Vorgehensweise	8
<b>4</b>	<b>GEGENÜBERSTELLUNG DER GEBÜHREN</b>	<b>9</b>
4.1	Unterschiedliches Leistungsspektrum der Gebühren	9
4.2	Unterschiedliche Behälterzugehörigkeitsgruppen (mit und ohne Gewerbeabfall)	10
4.3	Errechnete Gebühr - tatsächliche Gebühr	10
<b>5</b>	<b>ERGEBNISSE DER GEGENÜBERSTELLUNG DER SATZUNGEN</b>	<b>11</b>
5.1	Abfallaufkommen und Gebührenbelastung der Haushalte	14
5.2	Gebühren bei Änderung des Abfallvolumens - Vermeidungs- und Verwertungsanreiz	21
5.3	Entwicklung der Gebühren gegenüber dem Vorjahr	26
<b>6</b>	<b>ERGEBNISDISKUSSION UND ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>29</b>

**Verzeichnis der Tabellen**

Tabelle 1:	Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 1999	13
Tabelle 2:	Gebührenbelastung der Einwohner bezogen auf die errechneten Gesamteinnahmen aus Grund-, Behälter- und Bioabfallgebühren	20

**Verzeichnis der Abbildungen:**

Abbildung 1:	Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr	5
Abbildung 2:	Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr	6
Abbildung 3:	Prinzip der Berechnung der haushaltsbezogenen Abfallgebühr	9

**Verzeichnis der Diagramme:**

Diagramm 1:	Entsorgungsvolumen [l/(E·Woche)] an Rest- und Bioabfällen aus Haushalten 1999	15
Diagramm 2:	Mittlere Gebührenbelastung eines 1-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 1999 (Modellrechnung)	16
Diagramm 3:	Mittlere Gebührenbelastung eines 2-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 1999 (Modellrechnung)	17
Diagramm 4:	Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 1999 (Modellrechnung)	18
Diagramm 5:	Mittlere Gebührenbelastung eines 4-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 1999 (Modellrechnung)	19
Diagramm 6:	Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes bei Variation des Restabfallvolumens um $\pm 5$ l/(E·Woche) (Modellrechnung)	23
Diagramm 7:	Änderung der mittleren Gebührenbelastung eines 1-Personen-Haushaltes bei Variation des Restabfallvolumens um $\pm 5$ l/(E·Woche) (Modellrechnung)	24
Diagramm 8:	Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes [DM/a] bei entsprechendem Entsorgungsvolumen [l/(Woche)] (Modellrechnung)	25
Diagramm 9:	Änderung der mittleren Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes von 1998 zu 1999, bezogen auf das Restabfallaufkommen	28



## 1 EINLEITUNG

Die Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte waren im Jahr 1999 - genauso wie in den Vorjahren - durch unterschiedliche Ansätze bei der Gebührenerhebung geprägt. Die Möglichkeit eines direkten Vergleichs der Gebührenbelastung der einzelnen Bürger war somit nicht gegeben.

Ziel dieser Studie ist es, wie in den Vorjahren 1997 und 1998, eine Gegenüberstellung der Abfallgebühren der privaten Haushalte in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten zu erarbeiten.

Auf der Basis definierter Bezugsgrößen wird die Gebührenbelastung in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten für einheitlich definierte Ein-, Zwei-, Drei- und Vier-Personen-Haushalte modellhaft berechnet.

Die vorgelegten Untersuchungsergebnisse sollen weiterhin einen Überblick über die Umsetzung des Gebotes, effektive Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch die Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte zu schaffen, das in dem seit 1999 gültigen Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in § 3a Abs. 3 vorgegeben war, ermöglichen.

Die notwendigen Informationen für die Untersuchung wurden den 1999 gültigen Abfall- und Abfallgebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte und der "Erhebung zur Abfallbilanz 1999" des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie entnommen. Zusätzlich wurden Angaben von Vertretern der genannten Körperschaften verarbeitet. Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass die Untersuchung auf Grund der Modellierung keine Rang- und Leistungsfolge dieser öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) aufstellt, da insbesondere die Ursachen für die unterschiedlichen Gebührensätze nur ansatzweise untersucht werden konnten.

## 2 GESTALTUNG DER ABFALLGEBÜHREN

Die Landkreise und Kreisfreien Städte als ÖRE können gemäß § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (SächsKAG) für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Gebühren erheben. Gebührensschuldner nach dem Verursacherprinzip sind Privathaushalte, Grundstückseigner, Vermieter sowie öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen.

Jeder Landkreis und jede Kreisfreie Stadt gestaltet das Gebührensystem unterschiedlich in Hinsicht auf Art und Weise der Gebührenerhebung und die über die Gebühren zu finanzierenden Leistungen.

Die Abfallgebühren der Privathaushalte lassen sich nach der Art und Weise ihrer Erhebungsgrundlage unterscheiden in:

Grundgebühr,  
Leistungsgebühr und  
Mietgebühr.

Diese treten entweder einzeln oder kombiniert auf. Außerdem bestehen vereinzelt Sonderregelungen.

### 2.1 Grundgebühr

Grundgebühren können erhoben werden, um die fixen Kosten der Abfallentsorgung zu decken. Sie sollen gleichzeitig sicherstellen, dass sich sämtliche Eigentümer der an die Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bzw. sämtliche zur Benutzung verpflichtete auch an der Finanzierung der Entsorgung beteiligen. In einigen Fällen ist mit der Grundgebühr die Entsorgung einer bestimmten Restabfallmenge verbunden.

Bei der Erhebung der Grundgebühr durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sind folgende Arten zu unterscheiden:

⇒ personenbezogene Grundgebühr:

diese ist abhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen (teilweise degressiv gestaffelt),

⇒ haushaltsbezogene Grundgebühr:

diese ist unabhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen,

⇒ behälterbezogene Grundgebühr:

diese ist abhängig von der Anzahl und Größe der auf einem Grundstück gestellten Behälter.

## 2.2 Leistungsgebühr

Bei den Leistungsgebühren handelt es sich um Gebühren, die dem Gebührenschuldner nur dann angelastet werden, wenn er tatsächlich die Dienste der Landkreise und Kreisfreien Städte oder deren beauftragter Dritter in Anspruch nimmt.

Einen Spezialfall bildet die mancherorts erhobene Mindestleistungsgebühr. Sie hat den Charakter einer Grundgebühr und wird mitunter auch mit dieser zusammen erhoben. Sie beinhaltet die Zahlungen für eine bestimmte Abfallmenge pro Einwohner und Jahr oder schreibt die Gestellung einer Behältermindestgröße in Verbindung mit einem bestimmten Entsorgungsrhythmus vor. Die Mindestleistungsgebühr wird unabhängig davon erhoben, ob der Gebührenschuldner die Leistung in Anspruch nimmt.

Der Einfluß der Gebührenschuldner auf die Höhe der Mindestleistungsgebühr hängt von der Art der Bemessungsgrundlage ab.

Wird durch die Satzung zur Berechnung der Mindestleistungsgebühr nur ein Parameter festgeschrieben (z. B. Anzahl Pflichtentleerungen), so kann über den freien Parameter (Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner) die Höhe der zu entrichtenden Mindestleistungsgebühr in gewissem Maße beeinflusst werden. Wird hingegen eine Mindestabfallmenge je Einwohner und Jahr pauschal festgelegt, so kann auf die Höhe der Gebühr nur im Falle der Anwendung von Ausnahmeregelungen Einfluss genommen werden.

In der Praxis ergibt sich die Leistungsgebühr zumeist aus der Verknüpfung der Anzahl von Entleerungen und der Behältergröße. Vereinzelt geht zusätzlich noch die entsorgte Abfallmasse (Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und Landkreis Freiberg, bei Bioabfällen: Landkreis Döbeln) oder der gewählte Leistungsumfang ein.

In Abbildung 1 sind die einzelnen Einflussfaktoren dargestellt.

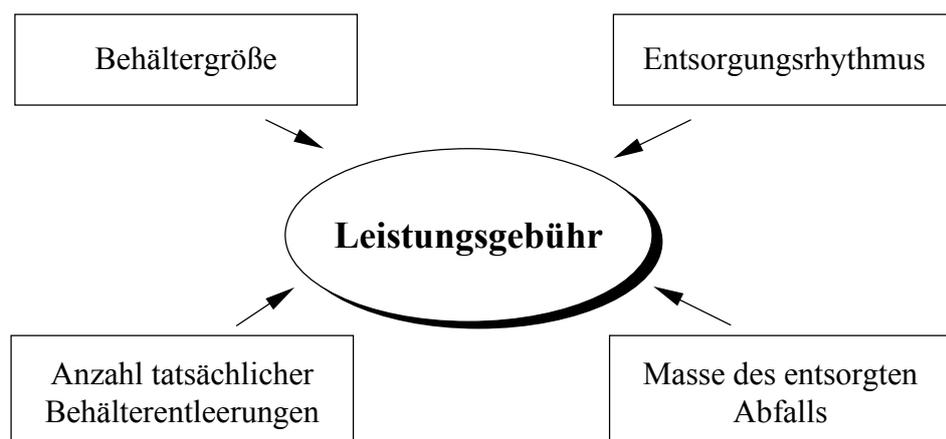


Abbildung 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr

Nachfolgend werden die in Abbildung 1 dargestellten Bemessungsgrundlagen in Bezug auf ihren Einfluss auf die Leistungsgebühr erklärt.

#### *Behältergröße*

Die Gebühren sind vom gestellten Behältervolumen abhängig. Dieses ist von den Gebührenschuldern entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Abfallsatzung wählbar (außer im Falle einer vorgeschriebenen Mindestgestaltung).

#### *Entsorgungsrhythmus*

Die Abfallbehälter werden nach festgelegten Zeitintervallen geleert (Jahresmarken- oder Tourenplansystem). Dabei beeinflusst die tatsächliche Füllhöhe der Behälter die Höhe der Entsorgungsgebühr nicht.

#### *Anzahl tatsächlicher Behälterentleerungen*

Für die Bestimmung der Gebührenhöhe ist die Anzahl der durchgeführten Leerungen maßgeblich. Die Leerung wird dann vorgenommen, wenn der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt wird (Banderolensystem) oder wenn der Abfallbehälter eine festgelegte Mindestbefüllung aufweist (auch in Verbindung mit Chip- oder Transpondersystemen).

#### *Masse des entsorgten Abfalls*

Die Gebühr berechnet sich nach der Masse des entsorgten Abfalls, wobei die Anzahl der entleerten Behälter zusätzlich in die Berechnung einbezogen wird (Ident- und Wägesystem).

### 2.3 Mietgebühr

Mietgebühren erheben die Landkreise und Kreisfreien Städte für das Bereitstellen der Abfallbehälter auf den Grundstücken. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße, teilweise auch zusätzlich nach dem Behältertyp (Rest- oder Bioabfallbehälter).

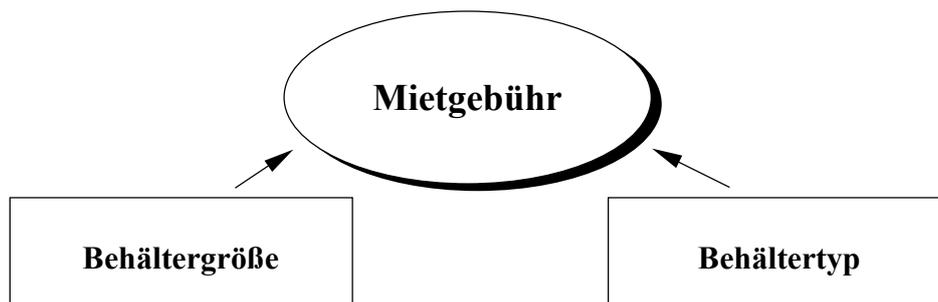


Abbildung 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr

In nur acht der für 1999 gültigen Abfallsatzungen aller Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen wurde die Behältermiere gesondert ausgewiesen. In der Mehrzahl der Satzungen ist keine Behältermiere angegeben. In diesen Fällen sind die Kosten, die für das Bereitstellen der Abfallbehälter entstehen, in der Grund- oder Leistungsgebühr enthalten.

### 3 ERMITTLUNG DER GEBÜHRENBELASTUNG

#### 3.1 Datenerhebung und Erfassung

Die Zusammenstellung des Datenmaterials erfolgte in 3 Schritten.

*1. Schritt:*

Analyse der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen des Jahres 1999 aller Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen und Erarbeitung einer Tabelle mit den für die Gebührenbelastung der privaten Haushalte relevanten Daten.

*2. Schritt:*

Quantifizierung des Umfangs der in Anspruch genommenen Leistungen als Grundlage zur Berechnung einer modellhaften Gebührenbelastung.

Insgesamt wurden folgende Informationen der Landkreise und Kreisfreien Städte verarbeitet:

- die Einwohnerzahlen,
- die Anzahl der Haushalte (wenn angegeben),
- die erfassten Mengen an Rest- und Bioabfällen,
- die Höhe der Grundgebühren und deren jeweilige Bemessungsgrundlage,
- die Höhe der Leistungsgebühr und ihre Bemessungsgrundlage,
- die Höhe der Mindestleistungsgebühr,
- die Behältermiete,
- angebotene Entsorgungsrhythmen,
- das verfügbare Behältervolumen (Anzahl der Behälter x Volumen x Anzahl möglicher Entleerungen),
- das tatsächlich entleerte Behältervolumen (Anzahl tatsächlich entleerter Behälter x Volumen),
- Gebühren für Entsorgungsleistungen, die nicht über Grund- oder Leistungsgebühren finanziert werden.

*3. Schritt:*

EDV-technische Erfassung und Auswertung der gewonnenen Daten mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms.

### 3.2 Vorgehensweise

Die Analyse der 1999 gültigen Abfall- und Abfallgebührensatzungen ergab, dass sich die Landkreise und Kreisfreien Städte nach ihrer Art der Erhebung der Abfallgebühren in zwei Kategorien einteilen lassen.

Zum einen gibt es Landkreise/Kreisfreie Städte, bei denen die Abfallgebühr auf der Grundlage der vom Gebührenschuldner in Anspruch genommenen Behälterentleerungen berechnet wird. Der Gebührenschuldner kann in diesem Fall die Höhe seiner Abfallgebühr über die Anzahl der Entleerungen beeinflussen. Diese Möglichkeit kann jedoch durch die Vorgabe eines bestimmten Mindestentleerungsvolumens je Einwohner und Woche oder eine vorgegebene Anzahl an Pflichtentleerungen pro Behälter und Jahr begrenzt sein. Das der Modellrechnung zugrunde gelegte Entsorgungsvolumen berechnet sich aus der Anzahl der gestellten Behälter und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen. Da der Füllgrad der Behälter unbekannt ist, wird er mit 100 % angenommen.

Zum anderen gibt es Landkreise/Kreisfreie Städte, bei denen die Abfallgebühr in Form einer Jahresgebühr erhoben wird. Die Jahresgebühr wird in Abhängigkeit von einer bestimmten Behältergröße in Verbindung mit einem festgelegten Entsorgungsrhythmus erhoben. Der Gebührenschuldner kann das ihm jährlich zur Verfügung stehende Volumen - und damit die Höhe seiner Abfallgebühr - über die Behältergröße und gegebenenfalls den Entsorgungsrhythmus beeinflussen. Das der Modellrechnung zugrunde gelegte Entsorgungsvolumen berechnet sich aus der Anzahl der gestellten Behälter und der Anzahl der möglichen Entleerungen entsprechend dem gewählten Entsorgungsrhythmus. Auch hier wird der Füllgrad der Behälter mit 100 % angenommen.

Aus den Angaben der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Entsorgungslogistik (Summe der Behälterentleerungen) wurde zunächst ein einwohnerspezifisches Entsorgungsvolumen pro Woche errechnet. Entsprechend den Gebührensatzungen der einzelnen Landkreise/Kreisfreien Städte wurde die durchschnittliche Gebühr für die Entsorgung eines Liters Restabfall errechnet. Aus diesen beiden Angaben wurde die einwohnerspezifische, jährliche Leistungsgebühr berechnet. Durch Addition mit gegebenenfalls erhobenen Bioabfall-, Miet- und Grundgebühren wurde somit die mittlere Gebührenbelastung der Ein- bis Vierpersonenhaushalte berechnet.

Gebühren für die Entsorgung von sperrigen Abfällen, Grünschnitt, Elektronikschrott usw. blieben unberücksichtigt, soweit sie nicht in der Grundgebühr enthalten waren.

Die folgende Grafik veranschaulicht das Prinzip, das der modellhaften Berechnung der Gebührenbelastung zugrunde liegt. Auf eine noch detailliertere Darstellung des Berechnungsweges wird in diesem Bericht verzichtet, da er auf Grund der differenzierenden Satzungsregelungen für jeden Landkreis und jede Kreisfreie Stadt gesondert aufgeführt werden müsste.

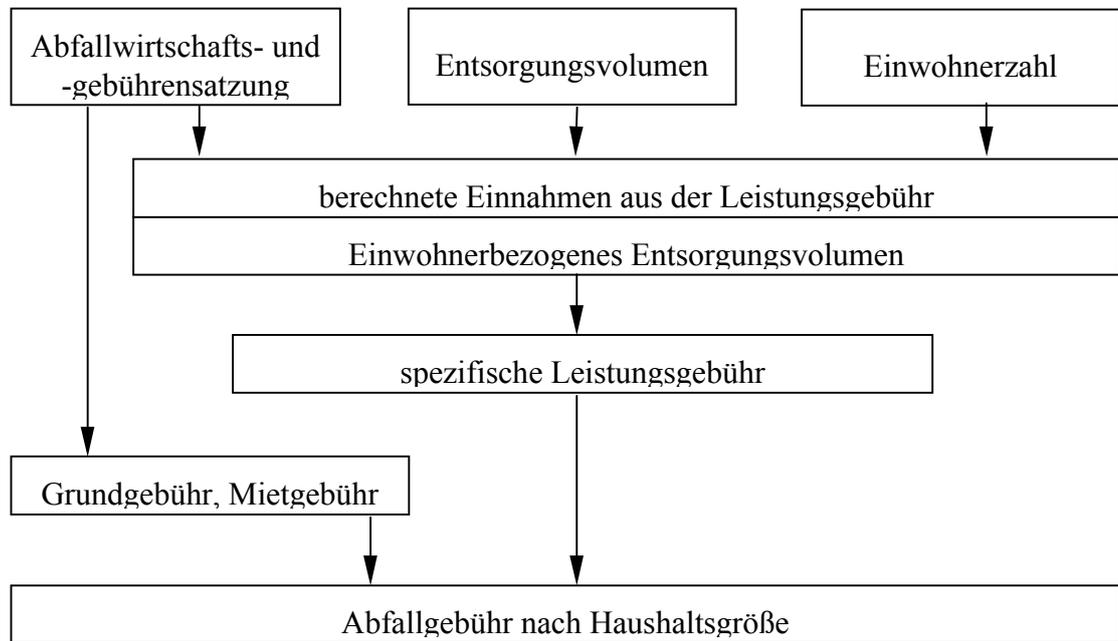


Abbildung 3: Prinzip der Berechnung der haushaltsbezogenen Abfallgebühr

## 4 GEGENÜBERSTELLUNG DER GEBÜHREN

Die Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte sind sehr differenziert gestaltet, so dass ein direkter Vergleich zwischen ihnen nicht möglich ist. Allenfalls wäre ein Vergleich bei ähnlich gestalteten Satzungen möglich.

Gründe, die einen direkten Vergleich der Ergebnisse nicht ermöglichen, sollen im Folgenden genannt werden.

### 4.1 Unterschiedliches Leistungsspektrum der Gebühren

Über die Abfallgebühr werden in manchen Landkreisen und Kreisfreien Städten Leistungen finanziert, welche anderenorts vom Gebührenschuldner gesondert bezahlt werden müssen (vgl. dazu Kapitel 2: Gestaltung der Abfallgebühren sowie Tabelle 1: Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 1999).

Eine Quantifizierung dieser Nebenleistungen und damit die Einbeziehung in die Gebührenberechnungen war aufgrund fehlender Systematisierungsmöglichkeiten nicht möglich. Folglich mussten Abfallgebühren einander gegenübergestellt werden, denen unterschiedliche Leistungsspektren zugrunde liegen.

#### **4.2 Unterschiedliche Behälterzugehörigkeitsgruppen (mit und ohne Gewerbeabfall)**

Bei der Ermittlung des Restabfallvolumens über die Anzahl entleerter Abfallbehälter kann vielfach nur die Summe des Volumens von Restabfall aus Haushalten und aus dem Gewerbe errechnet werden. Das ist immer dann der Fall, wenn die Gebührensatzung keinen Unterschied bei der Gebührenhöhe zwischen Haushalt und Gewerbe vorsieht. Das den einzelnen Einwohnern zugeschriebene Entsorgungsvolumen ist dadurch höher als das tatsächlich durch die Haushalte in Anspruch genommene. Es beeinflusst somit gemäß der erläuterten Berechnungssystematik die Höhe der "Einnahmen aus der Leistungsgebühr". Infolge dessen fällt die berechnete mittlere Gebührenbelastung der Haushalte bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten (11 von 28), die den Restabfall aus dem Gewerbe nicht getrennt ausweisen können, in der Regel um ca. 20 % höher aus.

#### **4.3 Errechnete Gebühr - tatsächliche Gebühr**

Die errechnete mittlere Abfallgebührenbelastung hat ihren Ursprung im Gesamtentsorgungsvolumen des jeweiligen Landkreises/der Kreisfreien Stadt. Wie groß die Abweichung der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr von diesem errechneten Wert ist, hängt im wesentlichen von der Anzahl und Größe der Behälter im betreffenden Wohngebiet und der Gebührensatzung des jeweiligen Landkreises/der Kreisfreien Stadt im Zusammenhang mit dem Abrechnungsmodus gegenüber dem Gebührenschuldner ab.

In Wohngebieten, wo die Gebührenschuldner auf die Behältergestaltung Einfluss nehmen können ( in der Regel in Gebieten mit Behältern kleiner 1100 l) und durch die Gebührensatzung keine Mindestvorgaben gemacht werden, können die von den Gebührenschuldnern tatsächlich zu entrichtenden Abfallgebühren deutlich niedriger sein als die errechneten mittleren Abfallgebühren.

In Großwohnanlagen, wo der Abrechnungsmodus gegenüber dem Haushalt vorwiegend auf der Wohnfläche basiert, haben die Bewohner hingegen nur einen verschwindend geringen Einfluss auf die Höhe ihrer Gebühren. Die Abfallgebühr wird in diesen Fällen unabhängig von den in Anspruch genommenen Leistungen (entsorgtes Volumen) und der Haushaltsgröße berechnet. Das führt dazu, dass vor allem 1-Personen-Haushalte unverhältnismäßig hohe Gebühren zu entrichten haben.

Das Aufstellen von Abfallschleusen und die Bildung von Solidargemeinschaften sind daher wichtige Schritte auf dem Weg zur verursachergerechteren Abfallgebührenabrechnung in Großwohnanlagen.

## 5 ERGEBNISSE DER GEGENÜBERSTELLUNG DER SATZUNGEN

Im Jahr 1999 gab es in 18 von 29 Landkreisen und Kreisfreien Städten Veränderungen der Satzungen gegenüber 1998. Ausschließlich neue Gebührensatzungen wurden in den Landkreisen Annaberg, Delitzsch und Meißen wirksam. In 15 Landkreisen und Kreisfreien Städten erlangten sowohl neue Abfallwirtschafts- als auch Gebührensatzungen ihre Gültigkeit. Im Landkreis Freiberg wurde mit der Einführung neuer Satzungen zum 01.01.1999 die Umstellungsphase auf das seit 01.07.1998 eingeführte Ident-Wäge-System beendet.

Nicht in allen Landkreisen/Kreisfreien Städten, in denen es zu einem Satzungswechsel kam, erfolgte dieser zeitgleich mit dem Jahreswechsel. In der Stadt Dresden trat die neue Gebührenänderungssatzung zum 12.02.1999 in Kraft, im Landkreis Döbeln wurde die neue Gebührensatzung ab 01.02.1999 wirksam. Die neuen Satzungen wurden in dieser Studie jedoch auf das gesamte Jahr bezogen und somit die Gültigkeit der bisherigen Satzung im Januar 1999 vernachlässigt.

Im Rahmen dieser Gebührenstudie wird auf die Betrachtung der Abfallgebühren in der Stadt Zwickau verzichtet, da dort eine Abfallgebührenabrechnung bezogen auf ein Kalenderjahr nicht möglich war. Neben den herkömmlichen 1100-l-Restabfallbehältern, die direkt über Gebührenbescheide abgerechnet werden, wurden die in den Großwohnanlagen aufgestellten 1100-l-Restabfallbehälter mit Abfallschleusen ausgerüstet, bei denen die Gebührenabrechnung über Chipkarten erfolgt. Bei den kleineren Behältern erfolgt die Abrechnung über Wertmarken. Sowohl die Gültigkeit der Wertmarken als auch die der zur Nutzung der Schleusen notwendigen Chipkarten ist nicht auf ein Kalenderjahr begrenzt. Demnach ist zwar die Anzahl der verkauften Wertmarken und Chipkarten nachvollziehbar; ob diese jedoch auch in dem Jahr ihres Erwerbs für die Entsorgung verwendet wurden, ist nicht bekannt. Rückschlüsse auf die pro Haushalt und Jahr tatsächlich entleerten Behälter können hieraus nicht gezogen werden. Der in der Stadt Zwickau tätige Entsorger berechnet seine Entsorgungskosten nach angelieferter Restabfall-Masse an der Deponie und nicht nach der Anzahl der entleerten Behälter, wodurch ein Nachweis über die tatsächlich geleerte Behälterzahl nicht erforderlich ist.

Bei der Errechnung der mittleren Gebührenbelastung für Haushalte im Landkreis Delitzsch blieb die Stadt Eilenburg mit ihrer gesonderten Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung unberücksichtigt.

Im Freistaat Sachsen wurden in 16 Landkreisen und allen 7 Kreisfreien Städten durch die ÖRE oder von ihnen beauftragte Dritte Bioabfälle getrennt von Restabfällen eingesammelt. Im Landkreis Stollberg wurde die Bioabfallsammlung ausschließlich in der Stadt Zwönitz durchgeführt. Der Vogtlandkreis stellte die separate Bioabfallsammlung, die nur auf dem Gebiet des Altkreises Auerbach erfolgte, zum 01.01.1999 ein.

In den 23 Landkreisen und Kreisfreien Städten, die 1999 eine Bioabfallsammlung durchführten, wurden die Gebühren für die Bioabfallsammlung entweder separat erhoben oder waren in anderen Gebühren (Grundgebühr, Leistungsgebühr für Restabfallentsorgung) enthalten. Bei der Berechnung der mittleren Gebührenbelastung für

die Entsorgung der Bioabfälle wurden als Bezug erstmalig in dieser Studie die tatsächlich an die Bioabfallentsorgung angeschlossenen Einwohner zu Grunde gelegt. In den entsprechenden Darstellungen ist dadurch sofort erkennbar, wie hoch die durchschnittliche Gebühr für den einzelnen Haushalt ausfällt, je nachdem, ob dieser die Bioabfallsammlung in Anspruch nimmt oder nicht. Einschränkend bleibt festzustellen, dass die Zahl der an die Bioabfallsammlung angeschlossenen Einwohner durch die ÖRE oft nur geschätzt werden konnte. Darüber hinaus existieren zunehmend in verschiedenen Landkreisen und Kreisfreien Städten privatwirtschaftlich organisierte Bioabfallsammelsysteme. Die durch die Bürger dafür zu zahlenden Entgelte können in dieser Studie nicht berücksichtigt werden.

Die in die Berechnungen eingesetzten Einwohnerzahlen der Landkreise und Kreisfreien Städte beziehen sich auf den Stand per 30.06.1999, der durch das Statistische Landesamt erhoben wurde. Zudem wurden im Niederschlesischen Oberlausitzkreis und im Vogtlandkreis Statistiken über die Anzahl der Haushalte genutzt.

In Tabelle 1 kann der Spalte "Bemerkungen zum Berechnungsweg" entnommen werden, auf welcher Grundlage die Summe der entleerten Behälter in den einzelnen Landkreisen/Kreisfreien Städten ermittelt wurde (vgl. Kapitel 3.2). Wenn "nach Entsorgungsrhythmus" angekreuzt ist, wurde von der Körperschaft die Anzahl der möglichen Entleerungen angegeben. Steht das Kreuz bei "nach Entleerungen", wurde die Anzahl der tatsächlichen Entleerungen angegeben. Im Landkreis Leipziger Land sind beide Merkmale markiert, da beide Erfassungssysteme parallel betrieben werden. Außerdem ist in diesem Spaltenblock der Tabelle 1 angegeben, ob im Jahr 1999 in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten die Gebühreneinnahmen aus Haushalten und Gewerbe getrennt ausgewiesen wurden.

Die aus den Satzungen errechneten Mindestgebühren sind im sechsten Spaltenblock der Tabelle 1 ausgewiesen. Die Angabe zeigt – soweit exakt ermittelbar – die für die jeweilige Haushaltsgröße bei Anschluß an die öffentliche Abfallentsorgung mindestens pro Jahr zu entrichtende Gesamtgebühr. Für Landkreise/Kreisfreie Städte, in denen 1999 die Abfallgebühren ausschließlich behälterbezogen erhoben wurden, konnte eine Mindestgebühr für die einzelnen Haushalte nicht ausgewiesen werden, da in diesen Fällen Behälter gemeinsam durch mehrere Haushalte genutzt werden konnten. Wurde neben den behälterbezogenen Gebühren eine Grundgebühr erhoben, ist diese mit entsprechender Kennzeichnung in den jeweiligen Spalten eingetragen.

Der letzte Spaltenblock zeigt die jeweils über die Gebühren finanzierten Entsorgungsleistungen. Wenn dort Zahlenangaben enthalten sind, handelt es sich um Gebühren für zusätzliche Entsorgungsleistungen, die von den jeweiligen Körperschaften angeboten werden. Ist keine Angabe vorhanden, so ist dafür entweder keine spezielle Satzungsregelung vorhanden, oder es wird auf eine Entsorgung durch die private Entsorgungswirtschaft orientiert.



## 5.1 Abfallaufkommen und Gebührenbelastung der Haushalte

Wie im Abschnitt 3.2 dargelegt, wurde unter anderem anhand der dargestellten spezifischen Entsorgungsvolumina die mittlere Gebührenbelastung der Ein- und Mehrpersonenhaushalte durch Abfallgebühren errechnet.

Diagramm 1 zeigt die der Gebührenberechnung zugrunde liegenden spezifischen Entsorgungsvolumina in Liter pro Einwohner und Woche für Rest- und Bioabfälle.

Die Spannweite der hier errechneten durchschnittlichen Restabfallvolumina reicht von 8,3 l/(E·Woche) für den Landkreis Löbau-Zittau bis 42,9 l/(E·Woche) für die Stadt Chemnitz. Bei den Bioabfällen ist im Landkreis Löbau-Zittau mit 18,1 l/(E·Woche) das höchste Aufkommen zu verzeichnen.

Wie bereits für 1998 wurde für die Stadt Chemnitz das mit Abstand größte durchschnittliche Entsorgungsvolumen errechnet. Da sich die Satzungen der Stadt Chemnitz von 1998 zu 1999 nicht veränderten, ist die Ursache für diesen "Ausreißer" wie im Vorjahr darin zu sehen, dass hier im Rahmen eines festen Entsorgungsrhythmus behälterbezogene Jahresgebühren zu entrichten sind und damit den Berechnungen die Anzahl der möglichen Behälterentleerungen zugrunde gelegt wurde. Das in den Großwohnanlagen bereitgestellte Behältervolumen wurde offensichtlich zu hoch bemessen. Im Extremfall bedeutet das für die dortigen Gebührenschuldner, dass auch Behälter mit geringem Füllstand geleert werden. Da die Anzahl der möglichen Behälterentleerungen als Berechnungsgrundlage für das durchschnittliche einwohnerspezifische Entsorgungsvolumen dient, ist der Wert für das in den Großwohnanlagen entsorgte Volumen hoch.

Es ist festzustellen, dass in Großwohnanlagen ohne verursachergerechte Gebührenabrechnungssysteme das zur Verfügung gestellte Behältervolumen in der Regel zu hoch ist. Dadurch werden die Gebühren in der Einzelbebauung quersubventioniert.

Die Diagramme 2 bis 5 stellen die mittlere Gebührenbelastung der Haushalte im jeweiligen Landkreis/der Kreisfreien Stadt nach Haushaltsgröße dar.

In den Diagrammen wurde zudem für die Landkreise/Kreisfreien Städte deutlich gemacht, ob die zentrale Berechnungsgröße „Entsorgungsvolumen“ aus der Anzahl der möglichen Entleerungen oder aus der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen errechnet wurde. Weiterhin wurden die Gebühren der Landkreise/Kreisfreien Städte, deren Behälterentleerungsgebühren degressiv gestaffelt sind "fett-kursiv" dargestellt.

Diagramm 1: Entsorgungsvolumen [l/(E·Woche)] an Rest- und Bioabfällen aus Haushalten 1999

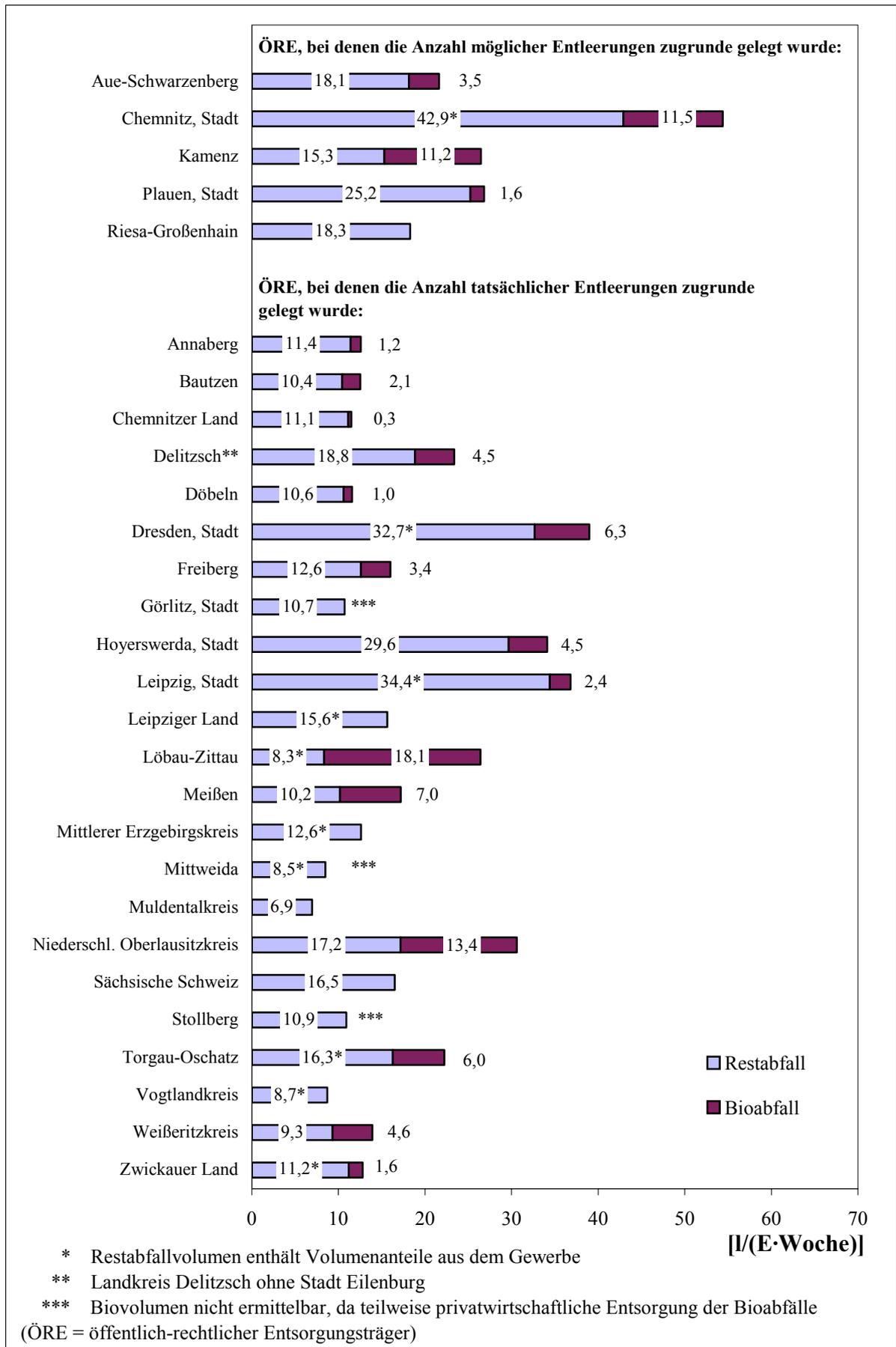


Diagramm 2: Mittlere Gebührenbelastung eines 1-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 1999 (Modellrechnung)

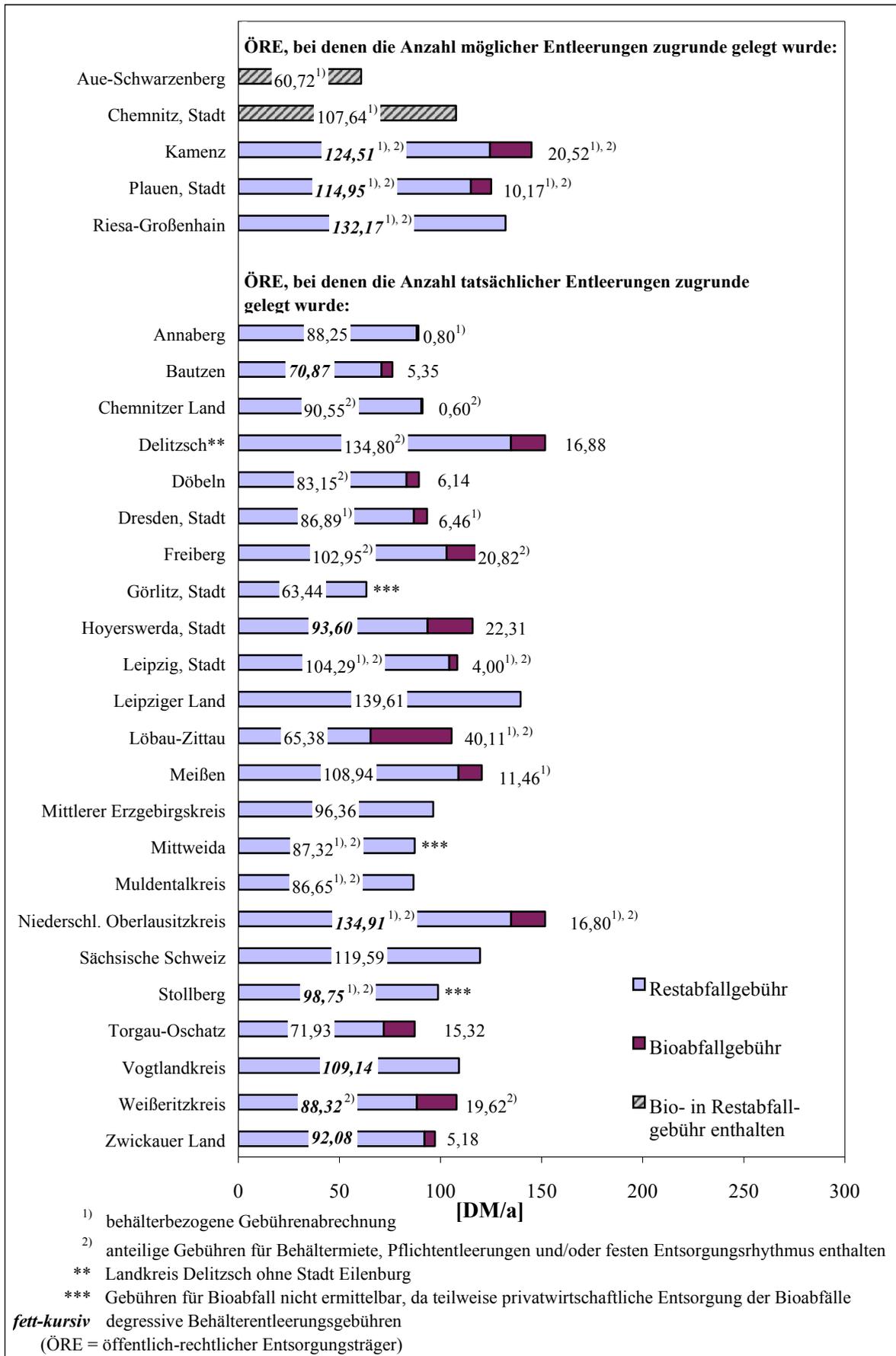


Diagramm 3: Mittlere Gebührenbelastung eines 2-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 1999 (Modellrechnung)

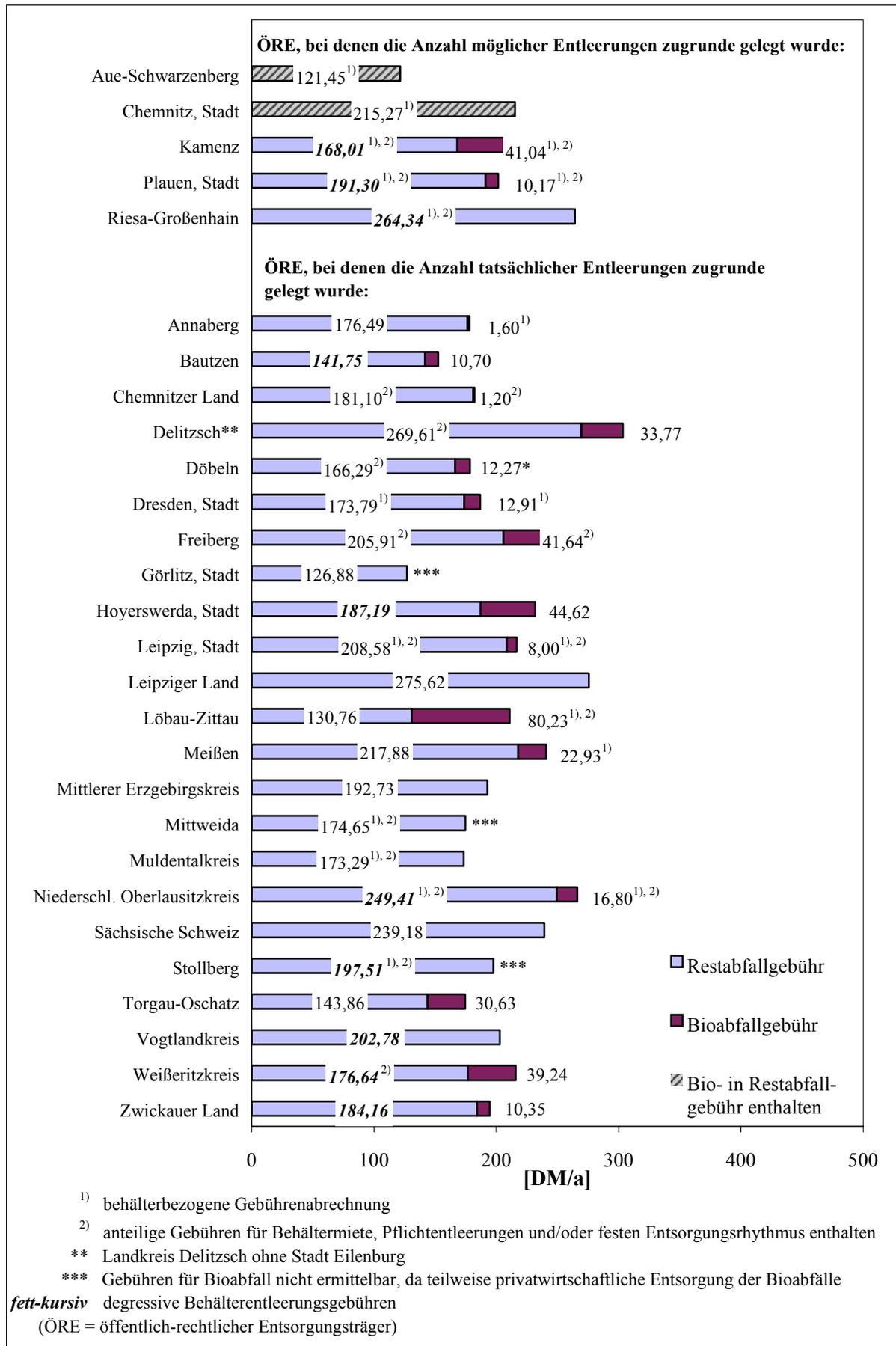


Diagramm 4: Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 1999 (Modellrechnung)

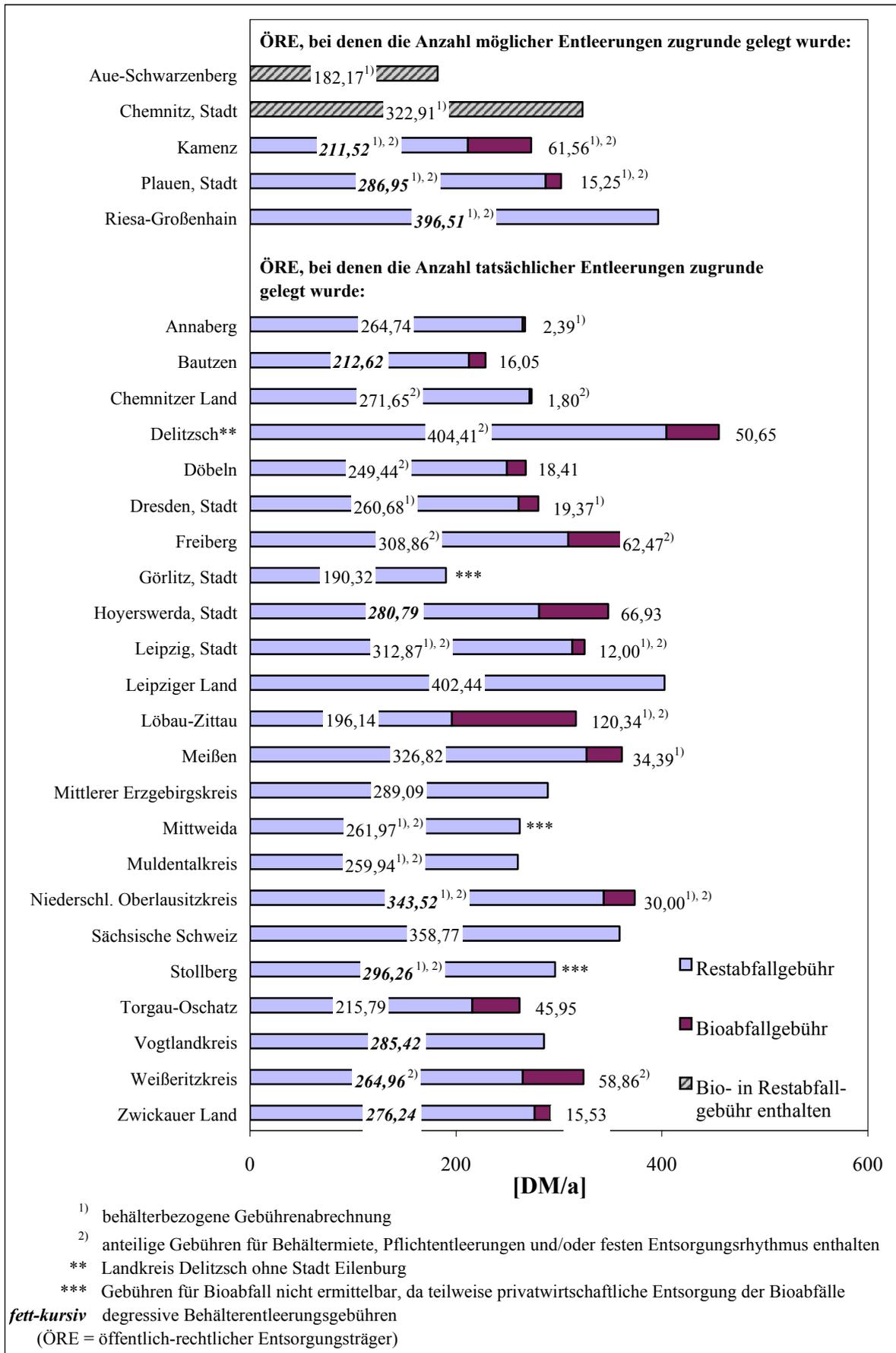
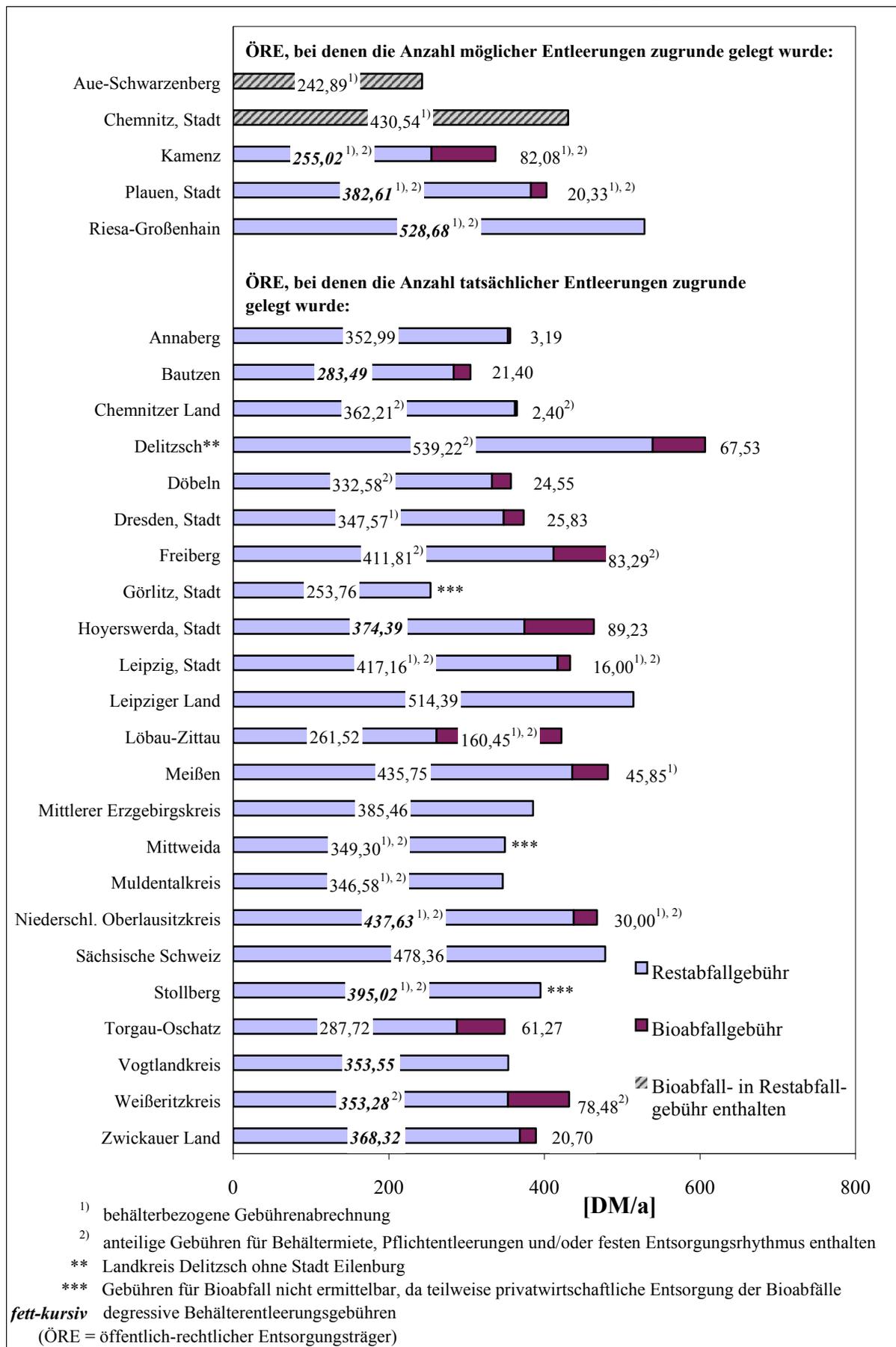


Diagramm 5: Mittlere Gebührenbelastung eines 4-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 1999 (Modellrechnung)



In der Tabelle 2 wurden die durchschnittlichen Gebührenbelastungen je Einwohner in den einzelnen Landkreisen/Kreisfreien Städten den mittleren Gebührenbelastungen der 1-Personen-Haushalte aus den Modellrechnungen gegenübergestellt. Die durchschnittliche Gebührenbelastung je Einwohner wurde aus der Summe der Grundgebühren, den aus der Anzahl der Entsorgungen errechneten Restabfallgebühren und den Bioabfallentsorgungsgebühren, dividiert durch die jeweilige Einwohnerzahl errechnet.

Tabelle 2: Gebührenbelastung der Einwohner bezogen auf die errechneten Gesamteinnahmen aus Grund-, Behälter- und Bioabfallgebühren

<b>Landkreis/Kreisfreie Stadt</b>	<b>durchschnittliche Gebührenbelastung je Einwohner [DM/(E·a)]</b>	<b>mittlere Gebührenbelastung eines 1-Personen-Haushaltes (Modellrechnung) [DM/a]</b>
Annaberg	89,04	89,04
Aue-Schwarzenberg	60,72	60,72
Bautzen	76,22	76,22
Chemnitz, Stadt	107,64	107,64
Chemnitzer Land	91,15	91,15
Delitzsch**	136,00	151,69
Döbeln	86,32	89,28
Dresden, Stadt	84,32	93,35
Freiberg	109,67	123,77
Görlitz, Stadt	63,44	63,44
Hoyerswerda, Stadt	109,38	115,91
Kamenz	85,01	145,03
Leipzig, Stadt	107,84	108,29
Leipziger Land	137,81	139,61
Löbau-Zittau	95,76	105,49
Meißen	111,84	120,40
Mittlerer Erzgebirgskreis	96,36	96,36
Mittweida	87,32	87,32
Muldentalkreis	78,82	86,65
Niederschl. Oberlausitzkreis	115,37	151,71
Plauen, Stadt	99,80	125,12
Riesa-Großenhain	132,17	132,17
Sächsische Schweiz	119,59	119,59
Stollberg	98,75	98,75
Torgau-Oschatz	75,20	87,25
Vogtlandkreis	91,36	109,14
Weißeritzkreis	97,15	107,94
Zwickau, Stadt*		
Zwickauer Land	93,90	97,26

\* Stadt Zwickau ohne Angabe (vgl. Kap. 5)

\*\* Landkreis Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Gebührenbelastung je Einwohner werden alle Details der jeweiligen Gebührensatzungen vereinheitlicht (z. B. degressive Grund- bzw. Behälterentleerungsgebühren, Behältergrundgebühren und Bioabfallgebühren). Keine oder nur geringfügige Unterschiede zwischen der durchschnittlichen und der mittleren Gebührenbelastung der 1-Personen-Haushalte existieren nur bei dem Teil der Landkreise/Kreisfreien Städte, wo entweder keine Bioabfallsammlung über den ÖRE erfolgt oder wo zur Berechnung der mittleren Gebührenbelastung an-

stelle der tatsächlich an die Bioabfallsammlung angeschlossenen Einwohner die Gesamteinwohnerzahl verwendet werden musste. Desweiteren stimmen die verglichenen Gebührenbelastungen bei den Landkreisen Mittweida und Stollberg sowie der Stadt Görlitz überein, da hier aufgrund der teilweise durchgeführten privatwirtschaftlichen Entsorgung der Bioabfälle diese Gebühren nicht mit in die Berechnungen einbezogen wurden.

Die Landkreise Leipziger Land und Vogtlandkreis gehören zu den Landkreisen, in denen keine Bioabfallsammlung durchgeführt wird. Dennoch ergeben sich hier Unterschiede zwischen der durchschnittlichen und der mittleren Gebührenbelastung der 1-Personen-Haushalte. Ursache dafür ist die degressive Gestaltung der Grundgebühr.

Im Niederschlesischen Oberlausitzkreis ist die Grundgebühr degressiv gestaffelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Gebührenbelastung bezüglich der Grundgebühr je Einwohner erfolgte jedoch für diese so, dass die für einen 3-Personen-Haushalt erhobene Grundgebühr gedrittelt wurde.

Im Falle des Landkreises Kamenz - die einzige Körperschaft mit einer haushaltsbezogenen Grundgebühr [81,00 DM/(Haushalt·a)] - ist eine besonders große Differenz zwischen mittlerer Gebührenbelastung und durchschnittlicher Gebührenbelastung ausgewiesen. Bedingt durch die Art der Grundgebühr tritt diese große Differenz jedoch nur im Falle des 1-Personen-Haushaltes auf. Mit steigender Haushaltsgröße nimmt diese Differenz ab.

## **5.2 Gebühren bei Änderung des Abfallvolumens - Vermeidungs- und Verwertungsanreiz**

Gut vergleichbar sind die Satzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte hinsichtlich ihres Anreizes zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, den die Gestaltung der Gebühren bietet.

Veränderungen im Restabfallvolumen wirken sich auf die Höhe der Abfallgebühr in den Landkreisen und Kreisfreien Städten am größten aus, die eine hohe Leistungsgebühr festgesetzt haben. In diesen Fällen führt "gespartes" Entsorgungsvolumen zu einer deutlich niedrigeren Gebührenbelastung.

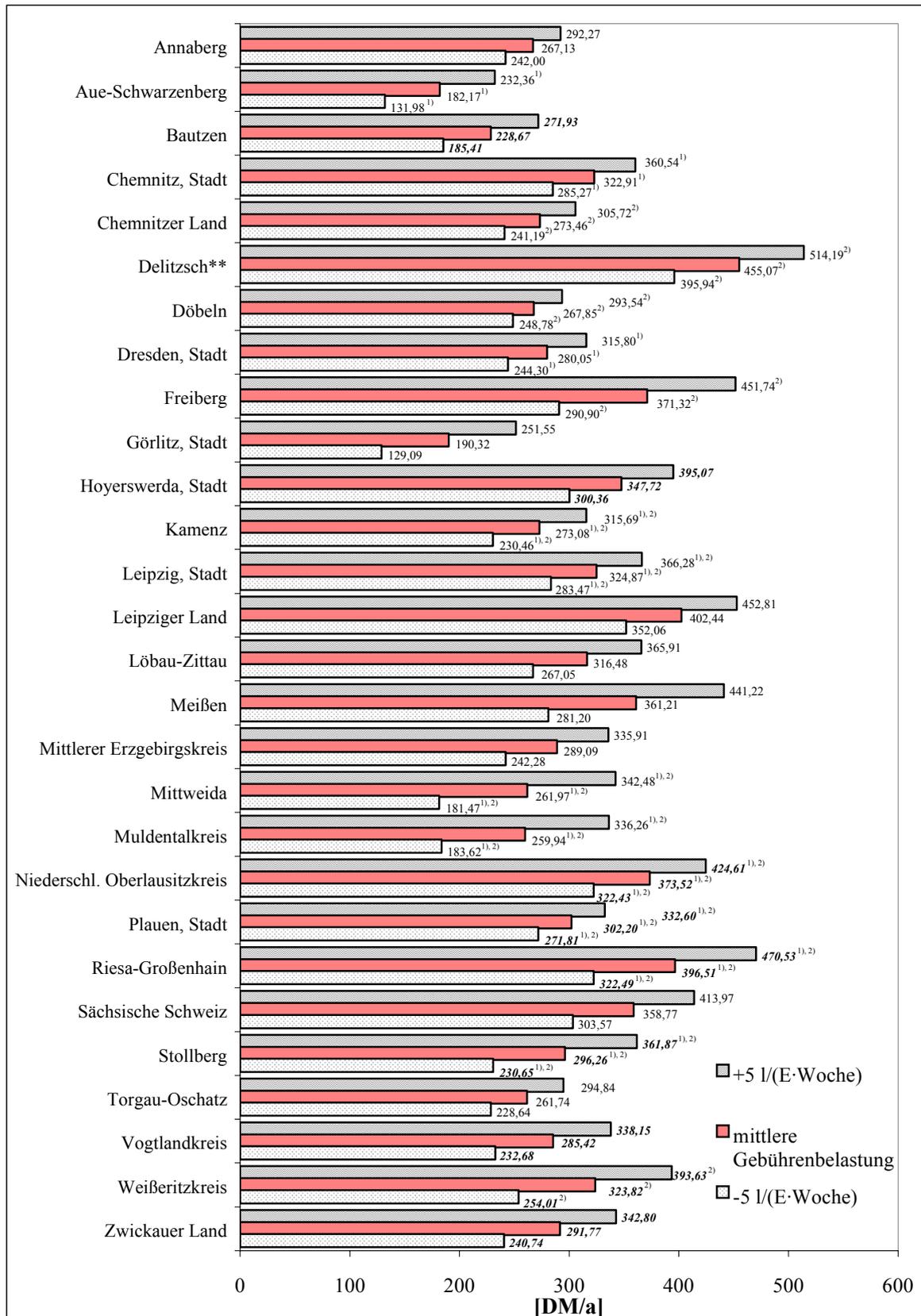
Diagramm 6 zeigt die jeweiligen Auswirkungen bei der Variation des Restabfallvolumens um  $\pm 5$  l je Einwohner und Woche auf die mittlere Gebührenbelastung am Beispiel eines 3-Personen-Haushaltes. Dabei ist die Darstellung so gewählt, dass ein direkter Vergleich innerhalb des Landkreises/der Kreisfreien Stadt mit der mittleren Gebührenbelastung von 1999 möglich ist.

Zu beachten ist, dass sich die ausgewiesenen Minderungsbeträge ausschließlich an der mittleren Gebührenbelastung für den 3-Personen-Haushalt des jeweiligen Entsorgungsgebietes orientieren. Rückschlüsse auf individuelle Einsparmöglichkeiten sind somit nicht unmittelbar ableitbar. Gerade im ländlichen Bereich liegt der 3-Personen-Haushalt in seinem realen Abfall- und damit auch Gebührenaufkommen meist unter dem Durchschnitt im jeweiligen Landkreis/der Kreisfreien Stadt.

Im Diagramm 7 sind die absoluten Änderungsbeträge der mittleren Gebührenbelastung für einen 1-Personen-Haushalt bei Variation des Restabfallvolumens um  $\pm 5$  Liter pro Woche dargestellt.

In Diagramm 8 werden, bezogen auf einen 3-Personen-Haushalt, die Rest- und Bioabfallvolumen den mittleren Gebührenbelastungen in den jeweiligen Landkreisen/Kreisfreien Städten gegenübergestellt. In die Gebührendarstellung ist einbezogen, aus welchen einzelnen Komponenten sich die Gebühr zusammensetzt. Die Entsorgungsvolumina zeigen den jeweiligen Anteil an Rest- und Bioabfall.

Diagramm 6: Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes bei Variation des Restabfallvolumens um  $\pm 5$  l/(E·Woche) (Modellrechnung)



<sup>1)</sup> behälterbezogene Gebührenabrechnung

<sup>2)</sup> anteilige Gebühren für Behältermiete, Pflichtentleerungen und/oder festen Entsorgungsrhythmus enthalten

\*\* Landkreis Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

**fett-kursiv** degressive Behälterentleerungsgebühren

Diagramm 7: Änderung der mittleren Gebührenbelastung eines 1-Personen-Haushaltes bei Variation des Restabfallvolumens um  $\pm 5$  l/(E·Woche) (Modellrechnung)

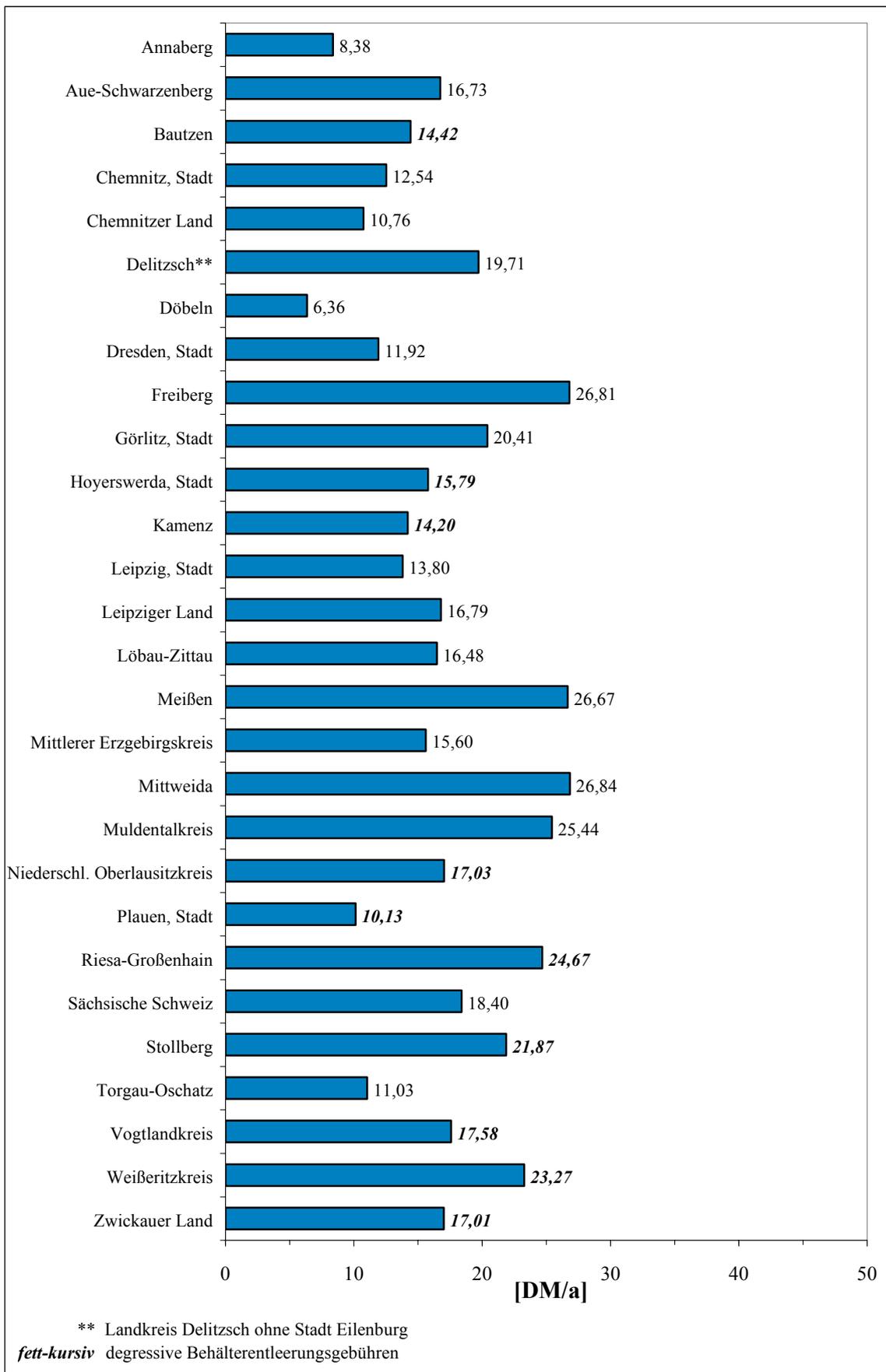
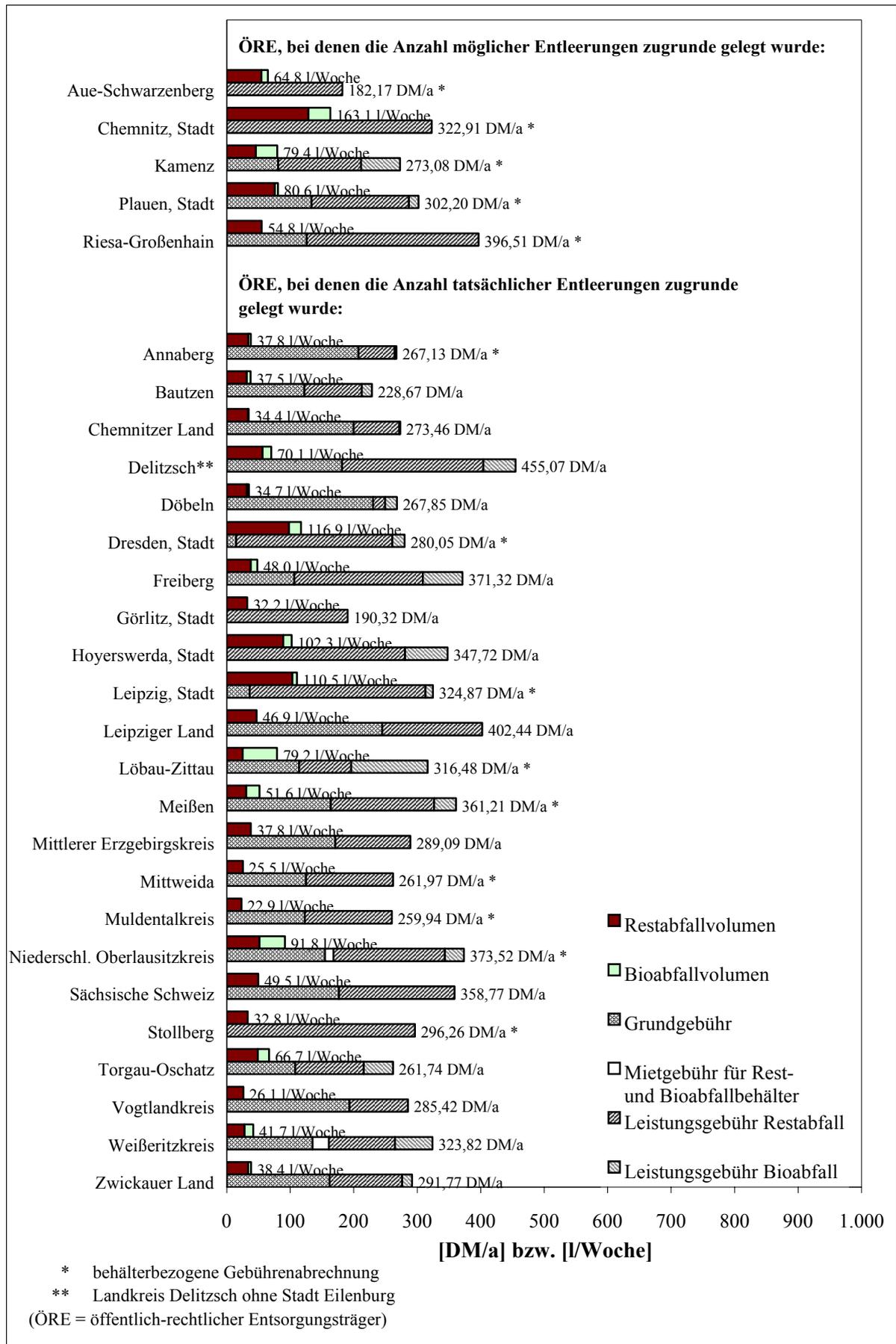


Diagramm 8: Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes [DM/a] bei entsprechendem Entsorgungsvolumen [l/(Woche)] (Modellrechnung)



### 5.3 Entwicklung der Gebühren gegenüber dem Vorjahr

Im Diagramm 9 ist ein Vergleich der mittleren Gebührenbelastung aus der Restabfallgebühr eines 3-Personen-Haushaltes der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte gemäß der Modellrechnung als Differenz zwischen den Jahren 1999 und 1998 dargestellt. Ein negativer Wert bedeutet, dass es zu einer Verringerung der mittleren Gebührenbelastung gegenüber dem Vorjahr gekommen ist. Weiß sind die Balken der Körperschaften dargestellt, in denen es gegenüber 1998 keine Satzungsänderungen gegeben hat. Das heißt, dass in diesen Fällen die Veränderung der Gebührenbelastung ausschließlich auf Änderungen im Volumen des Restabfalls, das der Berechnung zu Grunde liegt, gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen ist. Dabei ist zu beachten, dass sowohl ein Rückgang (eine Erhöhung) des Aufkommens an Restabfall, als auch eine Verminderung (eine Erhöhung) des bereitgestellten Behältervolumens eine Verringerung (eine Erhöhung) der Gebührenbelastung nach sich ziehen können. Zusätzlich schraffiert sind die Balken von Aue-Schwarzenberg und der Stadt Chemnitz dargestellt, wo die Gebühren für die Bioabfallentsorgung in den Restabfallentsorgungsgebühren enthalten sind.

Für den Landkreis Freiberg ist keine Veränderung ausweisbar, da für 1998 keine Gebührenbelastung berechenbar war (Umstellung auf Ident-Wäge-System zur Jahresmitte 1998).

Die größten Unterschiede in den Gebühren eines 3-Personen-Haushaltes zwischen 1999 und dem Vorjahr weisen die Städte Görlitz, Leipzig und Chemnitz sowie die Landkreise Delitzsch und Meißen auf.

In der Stadt Görlitz traten mit dem 01.01.1999 sowohl eine neue Abfallsatzung als auch eine neue Gebührensatzung in Kraft. Damit verbunden war die Einführung des Ident-Systems und der Bioabfallsammlung im Auftrag des ÖRE. Die Bioabfallsammlung war bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert.

Mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung wurde anstelle der jährlichen Behältergebühr je Einwohner für einen 120 l-Behälter eine Grundgebühr von 19,68 DM pro Einwohner und Jahr erhoben. Die Behälterentleerungsgebühren für Restabfallbehälter wurden jedoch nahezu halbiert. Außerdem verringerte sich das entleerte Behältervolumen von 1998 zu 1999 von 17,6 l/(E·Woche) auf 10,7 l/(E·Woche). Diese Veränderungen sind Ursache für den besonders drastischen Rückgang der Restabfallgebühren in der Stadt Görlitz. Aussagen darüber, ob und inwieweit die eingesparten Gebühren nunmehr für die Bioabfallentsorgung entrichtet werden müssen, können infolge der Entsorgungsstruktur für Bioabfälle nicht getroffen werden.

In der Stadt Leipzig gab es von 1998 zu 1999 keine Veränderung in den Satzungen. Durch Umstrukturierungen im Zuge der Landkreisreform vergrößerte sich jedoch die Fläche im Vergleich zum Vorjahr um 111 km<sup>2</sup> und die Bevölkerungszahl stieg um 47.693 Einwohner. Obwohl die Anzahl der Restabfallbehälter anstieg, wurden diese weniger oft zur Entsorgung bereitgestellt. Damit sank folgerichtig die Gebührenbelastung.

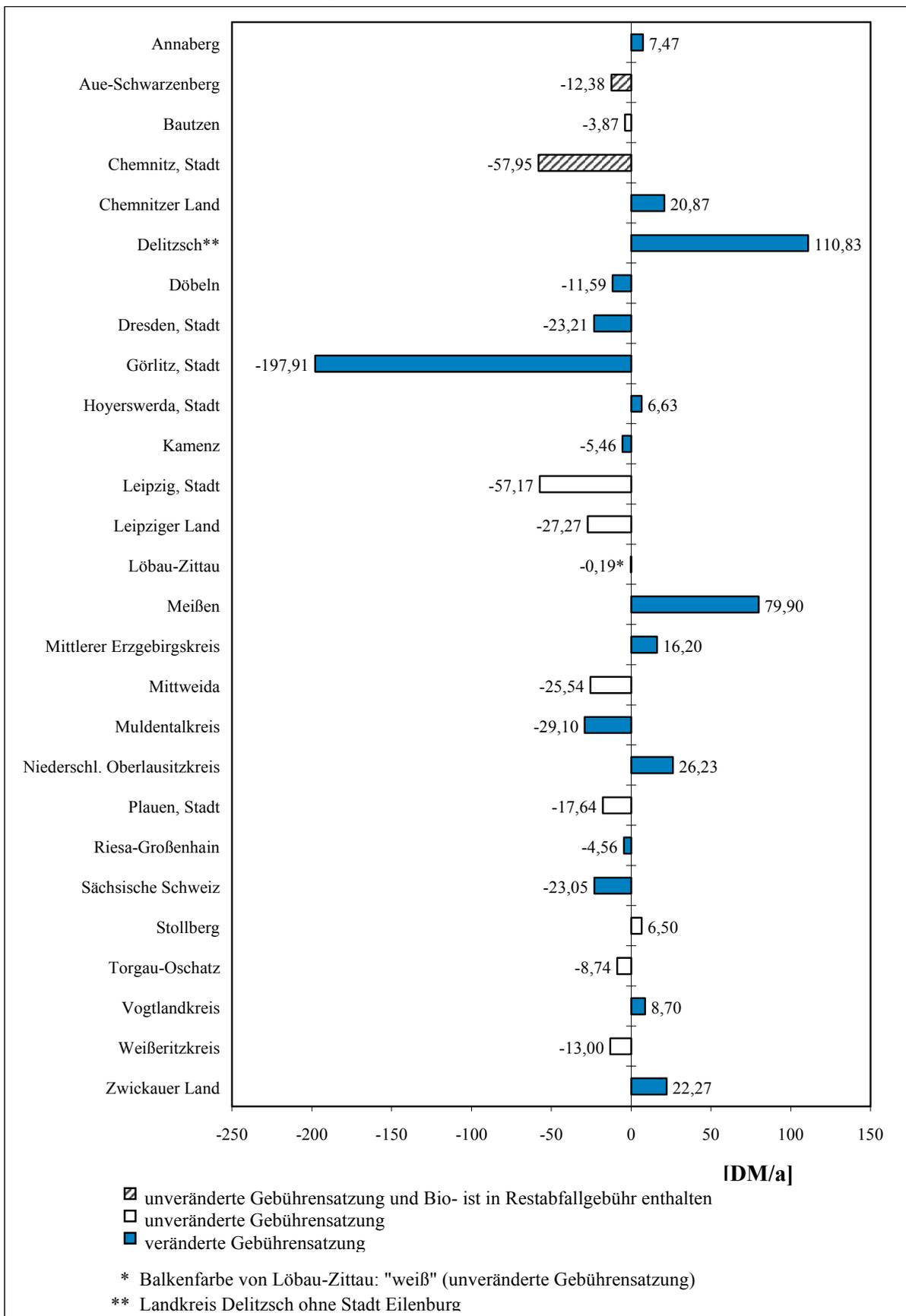
In der Stadt Chemnitz gab es ebenfalls von 1998 zu 1999 keine Veränderungen in den Satzungen. Hier ist die Verringerung der von einem 3-Personen-Haushalt durchschnittlich zu entrichtenden Restabfallgebühr auf ein geringeres verfügbares Behältervolumen (Reduzierung der mit einer Jahresgebühr belegten Behälter) zurückzuführen.

ren. Ausgehend von den zur Entsorgung bereitgestellten Behälter verringerte sich das durchschnittlich entleerte Restabfallvolumen um rund 11 Liter je Einwohner und Woche.

Im Landkreis Delitzsch liegen die Ursachen für die Verteuerung der Restabfallgebühr in der zum 01.01.1999 wirksam gewordenen neuen Gebührensatzung. Es erfolgte eine Anhebung der Grundgebühr pro Einwohner und Jahr um 12,55 DM auf 60,55 DM. Desweiteren erfolgte eine Verteuerung der Entleerungsgebühren für Rest- und Bioabfallbehälter um durchschnittlich 2,6 Pfennig pro Liter auf 7,5 Pfennige pro Liter Restabfall bzw. auf 7,2 Pfennig pro Liter Bioabfall.

Auch im Landkreis Meißen hat die zum 01.01.1999 in Kraft getretene Gebührenänderungssatzung maßgeblichen Einfluß auf die veränderte Gebührenbelastung der Haushalte. Es erfolgte eine Erhöhung der Grundgebühr von 44,40 DM pro Einwohner und Jahr auf 54,60 DM pro Einwohner und Jahr. Die Restabfallentsorgungsgebühren stiegen durchschnittlich um 3,5 Pfennig pro Liter, was bei etwa gleichgebliebenem durchschnittlichem Restabfallaufkommen gegenüber dem Vorjahr zu einer Gebührenerhöhung von rund 17 DM pro Einwohner und Jahr führte.

Diagramm 9: Änderung der mittleren Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes von 1998 zu 1999, bezogen auf das Restabfallaufkommen



## 6 ERGEBNISDISKUSSION UND ZUSAMMENFASSUNG

Ziel dieser Studie ist es zum einen, die Abfallgebühren der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte für das Jahr 1999 darzustellen. Zum anderen sollen Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit die Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte dem Gebot, effektive Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (§ 3a Abs. 3 SächsABG) zu schaffen, gerecht wurden.

Von 1998 zu 1999 hat es zahlreiche Veränderungen in den Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte gegeben. Die Art und Weise der Gebührenerhebung unterscheidet sich jedoch auch im Jahr 1999 deutlich voneinander.

Die Höhe der mittleren Abfallgebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfällen aus Haushalten schwankten im Freistaat Sachsen im Jahr 1999 zwischen rund

- 60 DM und 152 DM für einen 1-Personen-Haushalt und
- 243 DM und 607 DM für einen 4-Personen-Haushalt.

Es zeigt sich, dass die Möglichkeiten der Gebührenschuldner zur Beeinflussung der Höhe der zu zahlenden jährlichen Abfallgebühren stark von der Gebührengestaltung und der Abrechnungsmodalität abhängig sind. Der einzelne Haushalt kann vor allem dann durch sein (rest-)abfallvermeidendes Verhalten Gebühren sparen, wenn ihm ein gesonderter Behälter zur Verfügung steht und die von ihm zu entrichtende Abfallgebühr direkt von dem zur Entsorgung bereitgestellten Volumen abhängt.

In Großwohnanlagen ist eine Gebührenersparnis durch restabfallvermeidendes Verhalten nur dann möglich, wenn entweder verursachergerechte Abrechnungssysteme (z. B.: Abfallschleusen) installiert sind oder – eingeschränkt - wenn die Abrechnung über Solidargemeinschaften erfolgt. Derzeit wird beim überwiegenden Teil der Großwohnanlagen die Abfallgebührenabrechnung gegenüber den Bewohnern allerdings entweder personenbezogen oder bezogen auf die Quadratmeter Wohnfläche praktiziert, so dass Gebührenpotenziale durch restabfallvermeidendes Verhalten praktisch nicht vorhanden sind.

Einsparmöglichkeiten werden durch gegebenenfalls vorhandene Mindestleistungsgebühren begrenzt.

Am größten ist das Einsparpotenzial im Fall des Landkreises Mittweida. Hier führt die Einsparung von 5 Litern Restabfall je Einwohner und Woche beim 1-Personen-Haushalt zu einer Verringerung der mittleren Abfallgebühr um 26,84 DM. Für einen 4-Personen-Haushalt würde das eine jährliche Einsparung von rund 107 DM ausmachen. Die vom Betrag her geringsten Gebührensparmöglichkeiten durch Verringerung des Restabfallvolumens um 5 Liter je Einwohner und Woche haben 4-Personen-Haushalte im Landkreis Döbeln mit einem Betrag von 25,42 DM.

Im Landkreis Freiberg und der kreisfreien Stadt Hoyerswerda (beide Ident-Wägesystem) waren bei der Berechnung des Einsparpotenzials zusätzlich die jeweiligen Schüttdichten zu berücksichtigen. Sie wurden als Mittelwerte aus dem Restabfallaufkommen (vgl. Abfallbilanz 1999) und dem insgesamt entleerten Behältervolumen errechnet.

In seltenen Fällen bestand für den Gebührenschuldner im Widerspruch zur entsprechenden Regelung im SächsABG gar keine Möglichkeit, über sein Verhalten die eigene Abfallgebührenbelastung zu steuern. Dies war in den Großwohnanlagen des Muldentalkreises und des Vogtlandkreises der Fall, deren Satzungen für Großwohnanlagen eine Veranlagung pauschal nach Haushaltsgröße vorsahen. Im Muldentalkreis wurde diese "Pauschalabrechnung" jedoch nur in Einzelfällen durchgeführt. Die anderen Haushalte in Wohngebieten, die über 1,1 m<sup>3</sup>- Container entsorgt wurden, hatten sich zu Behältergemeinschaften zusammengeschlossen.

Von den insgesamt 29 Landkreisen und Kreisfreien Städten in Sachsen erhoben im Jahr 1999 fünf Körperschaften keine separat ausgewiesenen Grundgebühren. Dazu gehören vier der sieben Kreisfreien Städte und der Landkreis Aue-Schwarzenberg.

In 10 Landkreisen und Kreisfreien Städten war 1999 entsprechend ihren Satzungen keine Mindestleistungsgebühr festgelegt. Ausschließlich in den Kreisfreien Städten Hoyerswerda und Zwickau wäre jedoch auch eine Abfallgebühr in Höhe von 0,00 DM möglich gewesen, wenn kein Restabfall zur Entsorgung überlassen worden wäre. In den anderen Landkreisen wurde eine Grundgebühr und/oder eine Behältermiete erhoben.

In 9 Landkreisen und 2 Kreisfreien Städten existierten 1999 degressive Behälterentleerungsgebühren. Damit wurde unter anderem versucht, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in Gebieten mit Großbehältern (1100-l-Behälter) ein geringerer Arbeitsaufwand bei der Entleerung entsteht als in Gebieten mit Kleinbehältern.

Das größte Einsparpotenzial bezüglich der zu entrichtenden Abfallgebühr hat der Einwohner, der in einem Landkreis/in einer Kreisfreien Stadt wohnt, wo keine Grundgebühr oder Mindestleistungsgebühr erhoben wird und der einer Einzelveranlagung unterliegt. In diesem Fall kann die Höhe der Gebühr proportional zum entsorgten Volumen bis auf auf Null reduziert werden. Diese Gebührensysteme bergen jedoch in hohem Maße die Gefahr in sich, dass Abfälle illegal entsorgt werden.